

# Statuten des Verein Ortsmarketing Mattsee in der Fassung von 2017

## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen "Ortsmarketing Mattsee". (2) Er hat seinen Sitz in A-5163 Mattsee und erstreckt seine Tätigkeit auf das Einzugsgebiet der Mitglieder.

## § 2 ZWECK

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. (2) Oberstes Ziel ist die bestmögliche Koordination der Bereiche Handel-Dienstleistung-Gewerbe-Tourismus-Kultur-Ortsentwicklung sowie die Bündelung von budgetären und personellen Ressourcen, um gemeinsame Aktivitäten mit hohem Wirkungsgrad für die optimale Positionierung und Belebung von Mattsee durchzuführen. (3) Der Verein hat folgende konkrete Aufgaben: a.) Organisation und Koordination von Events, Veranstaltungen und Märkten b.) Entwicklung und Umsetzung von Kundenbindungsaktionen und –instrumenten c.) Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Servicequalität d.) Durchführung von gemeinschaftlichen Marketing- und PR-Aktionen e.) Aufbau und nachhaltige Umsetzung eines einheitlichen Dachmarken-Konzeptes (CICD-Konzept) f.) Aktive Betreuung von Betriebsansiedlungen sowie Leerflächenmanagement g.) Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Akteuren und aktives Betreiben eines positiven „Innenmarketings“

## § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch: a.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge b.) Erträge aus Veranstaltungen, Werbe- und Marketingaktionen c.) Subventionen und Förderungen d.) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

## § 4 SIGNET

(1) Der Verein „Ortsmarketing Mattsee“ hat ein Signet, welches jedes Vereinsmitglied für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Verein zu führen berechtigt ist.

## § 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines vereinbarten Mitgliedsbeitrages fördern. (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, öffentliche Institutionen, Organisationen und Verbände sein. (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands, durch diesen. (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Auslegung der Statuten zu verlangen. (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 9 VEREINSORGANE

(1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 10 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im

Sinne des aktuellen Vereinsgesetzes. (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. (5) Anträge zur Generalversammlung sind drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder E-Mail einzubringen. (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 11 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: a.) Entgegennahme und Genehmigung von Vorschlägen sowie des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer b.) Beschlussfassungen über den Vorschlag und das Jahresprogramm c.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer d.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein e.) Entlastung des Vorstandes f.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder g.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft h.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines i.) Beschlussfassung über sonstige eingebrachte Anträge

## § 12 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter sowie Kassier und Stellvertreter sowie einem kooptierten Vertreter der Gemeinde ohne spezielle Funktion. (2) Die sechs Vorstände mit Funktion (Obmann, Schriftführer und Kassier sowie die jeweiligen Stellvertreter) werden von der Generalversammlung gewählt, wobei je 3 Personen aus dem Wirtschafts- bzw. Tourismussektor zu nominieren sind. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Mitglieder des Vorstandes, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, können ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes übertragen. Ein Mitglied darf aber nur ein Stimmrecht eines anderen Mitgliedes übernehmen. (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Abstimmungspunkt zurück zu stellen und später neu zu entscheiden. (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt. (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst an Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 13 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des aktuellen Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben: (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis (2) Erstellung des Jahresvorschlags, des Jahresaktivitätenplanes sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (3) Vorbereitung der Generalversammlung (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung (5) Verwaltung des Vereinsvermögens (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern

Statuten Ortsmarketing Mattsee (7) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines (8) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

## § 14 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes; in Geldangelegenheiten - des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. (4) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## § 15 GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Der Verein kann einen Geschäftsführer anstellen. (2) Der Geschäftsführer ist eine natürliche Person und muss nicht Mitglied des Vereines sein. Der Geschäftsführer muss auch nicht Mitglied des Vorstandes sein. (3) Der Verein kann unter Einhaltung des einschlägigen Arbeitsrechtes und einschlägigen Arbeitsvertrages die Anstellung des Geschäftsführers jederzeit beenden. (4) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind die Entscheidungsvorbereitung für den Vorstand, die Beratung des Vorstandes und die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung, sowie die Durchführung administrativer Tätigkeiten und sonstige vom Vorstand zugewiesene Aufgaben. (5) Der Geschäftsführer ist bei den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen. (6) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der Vertretung des Vereines bevollmächtigen (General-, Gattungs- oder Spezialvollmacht). (7) Der Vorstand wird zur Regelung der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen. (8) Der Geschäftsführer unterliegt dem Weisungen des Vereines.

## § 16 RECHNUNGSPRÜFER

(1) Zwei Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. (2) Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. (3) Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inisichgeschäfte ist besonders einzugehen. (4) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## § 17 SCHIEDSGERICHT

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des aktuellen Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO. (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 18 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss dafür zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Personenbezogene Angaben in diesen Statuten beziehen sich auf Angehörige beiderlei Geschlechts.